

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 67

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl am 11.09.2016 Sitzübergang des Kreistagsmandats	1142
---	------

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Gleichen

Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2016	1143
--	------

Satzung der Gemeinde Gleichen zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten	1144
--	------

Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Gleichen für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 83 "Bahnhofsstraße", Ortsteil Diemarden, Gemeinde Gleichen	1147
---	------

Stadt Herzberg am Harz

Satzung zur Anwendung der ergänzenden Bestimmungen für Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Herzberg am Harz	1151
--	------

XII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz	1153
--	------

XII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen	1155
--	------

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

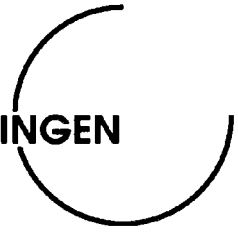
Abfallzweckverband Südniedersachsen

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 12.11.2020	1156
---	------



Bekanntmachung 1. Änderungsvereinbarung zum Pachtvertrag
vom 21.06.2007/26.06.2007/27.06.2007

1157



Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl am 11.09.2016

Folgenden **Sitzübergang des Kreistagsmandats** gebe ich gem.
§ 44 Abs. 6 NKWG¹ öffentlich bekannt

Die Kreistagsabgeordnete,

Frau Dana Guth, Lonauer Str. 54, 37412 Herzberg

hat ihr Kreistagsmandat niedergelegt. Der Kreistag hat den Sitzverlust in
seiner Sitzung am 30.09.2020 festgestellt.

Nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 NKWG ist der frei gewordene Sitz im Kreistag
auf

Herrn Sebastian Guth, Raabestraße 27, 37412 Herzberg im Harz
als nächste Ersatzperson übergegangen. Herr Guth hat das Mandat ange-
nommen.

Göttingen, 02.10.2020

gez.

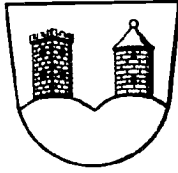
Zingel

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)

GEMEINDE GLEICHEN

Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersicht) für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom

19.10.2020 bis 27.10.2020

bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, Zimmer 313, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Schließung der Gemeindeverwaltung für den Publikumsverkehr bitte ich um telefonische Terminabsprache unter 05592/50124.

Gleichen, 12.10.2020

gez. Kuhlmann (LS)
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Gleichen zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Die Gemeinde Gleichen beruft eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2

Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3

Stellvertretung

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4

Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, des Ausschusses nach § 73 und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates oder des Ortsrates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

§ 5

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Gleichen.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstausfall sowie Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.
- (3) Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sind genehmigungsbedürftig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Gleichen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2001 außer Kraft.

Gleichen, den 30.09.2020



Kuhlmann
Bürgermeister

Satzung

Über die Veränderungssperre der Gemeinde Gleichen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bahnhofsstraße“, Ortsteil Diemarden, Gemeinde Gleichen

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Gemeinde Gleichen aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 83, Bahnhofstraße, Ortsteil Diemarden, aufzustellen. Es soll u.a. die Grenzen zur baulichen Entwicklung des Ortsrandes, die Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen und die Grundstücksflächen, die überbaut werden können aufzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt in der nächsten Ausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde.

§ 2

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 3, der Gemarkung Diemarden:

Gemarkung Diemarden, Flurstück 36/3

Gemarkung Diemarden, Flurstück 36/4

Gemarkung Diemarden, Flurstück 39/2

Gemarkung Diemarden, Flurstück 49/2

Gemarkung Diemarden, Flurstück 49/3

Gemarkung Diemarden, Flurstück 40/4

Gemarkung Diemarden, Flurstück 40/5

Gemarkung Diemarden, Flurstück 42/2

Gemarkung Diemarden, Flurstück 42/3

Gemarkung Diemarden, Flurstück 43

Gemarkung Diemarden, Flurstück 44

Gemarkung Diemarden, Flurstück 381/23

Gemarkung Diemarden, Flurstück 381/24

Gemarkung Diemarden, Flurstück 90/6

Gemarkung Diemarden, Flurstück 90/8

Gemarkung Diemarden, Flurstück 90/10

Gemarkung Diemarden, Flurstück 90/12

Gemarkung Diemarden, Flurstück 89/6

Gemarkung Diemarden, Flurstück 93/1

Gemarkung Diemarden, Flurstück 96/5

Gemarkung Diemarden, Flurstück 96/6

Gemarkung Diemarden, Flurstück 90/7

Gemarkung Diemarden, Flurstück 90/9

Maßgeblich ist die Planzeichnung, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- 1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;
- 2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen während der Öffnungszeiten von jedermann nach telefonischer Terminvereinbarung unter 05592-501-62 eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

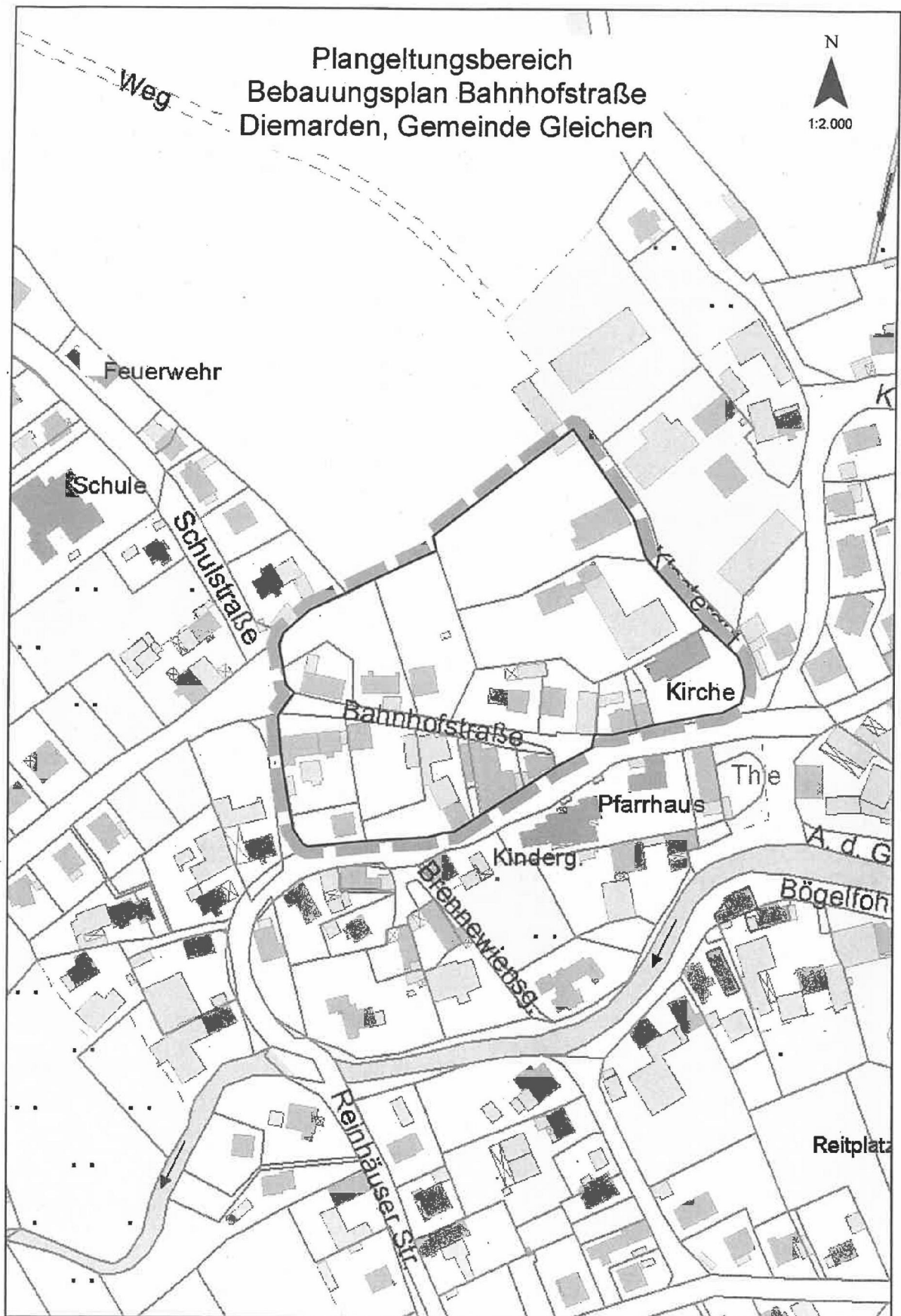
Auf die Vorschriften des § 18 (1) BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre, die Fälligkeit und die schriftliche Beantragung gemäß § 18 (2) BauGB wird hingewiesen.

Gleichen, den 30.09.2020



Kuhlmann

Bürgermeister



Satzung zur Anwendung der ergänzenden Bestimmungen für Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 6b Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Satzung zur Anwendung der ergänzenden Bestimmungen für Beiträge für Verkehrsanlagen beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Anträge auf eine Beitragszahlung in Form einer regelmäßigen Zahlung (Rente) von festgesetzten, aber noch nicht bestandskräftigen bzw. fälligen Ausbaubeiträgen.

§ 2 Mindestanforderungen an den Antrag

- (1) Die Beitragsschuld beträgt mindestens 1.000 Euro.
- (2) Die Jahresleistung beträgt mindestens 600 Euro als Abtrag der Beitragsschuld (Tilgung).
- (3) Die Beitragsschuld ist innerhalb von maximal 20 Jahresleistungen zu entrichten.
- (4) Dem Antrag sind entsprechende Nachweise über die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen.

§ 3 Gesonderte Beträge

- (1) Die Tilgung der Beitragsschuld in Form von maximal 5 Teilzahlungen kann gesondert bei der Stadt Herzberg am Harz, unter Angabe der gewünschten Zahlungshöhe und der Zahlungstermine, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Zahlungen innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit geleistet werden. Diese Form der Tilgung erfolgt zinslos und bedarf keiner weiteren Nachweise zu den wirtschaftlichen Verhältnissen. Sofern eine Teilzahlung ausbleibt oder nicht in der vereinbarten Höhe gezahlt wird, ist die restliche Beitragsschuld in einer Summe zu zahlen.
- (2) Die Beitragsschuld kann jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden.
- (3) Bei Veräußerung des Grundstückes ist die Beitragsschuld in voller Höhe fällig.

§ 4 Fälligkeiten und Verzinsung

- (1) Die Jahresleistung entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Fälligkeiten der Jahresleistungen sind zum nächsten 01. April und 01. Oktober jeweils anteilig festzusetzen.
- (3) Beginn der Verzinsung ist der Erste des Folgemonats an dem der Antrag gestellt wurde. Die Verzinsung endet mit vollständiger Zahlung der Beitragsschuld. Auf Zinsbruchteile des letzten nicht vollständigen Kalendermonats kann nach den Umständen des Einzelfalles verzichtet werden.

- (4) Die Zinsen werden jeweils nachträglich für den vorausgehenden Zeitraum und nur für volle Kalendermonate berechnet.
- (5) Der Zinszuschlag beträgt 3,00 % über dem geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB.
- (6) Die Zinsen werden mit 30 Tagen pro Monat und 360 Tagen pro Jahr berechnet (Zinsmethode 30/360).
- (7) Sofern eine Rate nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit gezahlt wird, ist die restliche Beitragsschuld in einer Summe zu zahlen. Eine erneute Antragstellung ist nicht möglich.

§ 5 Vorausleistungen

Diese Regelungen werden auf Vorausleistungen entsprechend angewendet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 29.10.2020 in Kraft.

Herzberg am Harz, 07.10.2020

Gez. Lutz Peters
Bürgermeister



XII. Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe
der Stadt Herzberg am Harz

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende XII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 11. Juli 1979 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

	ab 01.01.2021	ab 01.01.2023
I. <u>Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten</u>		
1. <u>Erdreihengräber (Erdbestattung Einzelgrab):</u>		
1.1 Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	1.342,00 €	1.204,00 €
1.2 Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren	250,00 €	250,00 €
1.3 anonymes Erdreihengrab	1.230,00 €	1.104,00 €
2. <u>Erdfamiliengräber (Erdbestattung, Doppelgrab):</u>		
Doppelwahlgräber		
- ab 01.01.2021 je Grabstelle 1.342,00 €-	2.684,00 €	2.408,00 €
- ab 01.01.2023 je Grabstelle 1.204,00 €-		
3. <u>Urnenreihengräber (Urnenbestattung Einzelgrab):</u>		
3.1 Urnenreihengräber	1.118,00 €	1.003,00 €
3.2 anonymes Urnenreihengrab	1.118,00 €	1.003,00 €
3.3 halbanonymes Urnenreihengrab	1.230,00 €	1.104,00 €
4. <u>Urnenfamiliengräber (Urnenbestattung Doppelgrab):</u>		
Urnen Doppelgräber		
- ab 01.01.2021 je Grabstelle 1.118,50 € -	2.237,00 €	2.006,00 €
- ab 01.01.2023 je Grabstelle 1.003,00 € -		
II. <u>Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten</u>		

Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung anteilig zu zahlen.

III. Benutzung von Einrichtungen

1. Benutzung der Friedhofskapelle Pöhlde (zurückgegebene Bausteine werden als Zahlungsmittel mit 131,00 € angerechnet)	292,00 €	292,00 €
2. Benutzung der Leichenkammer/Leichenhalle Sieber	25,00 €	25,00 €
3. Für die Benutzung der Leichenkammer, wenn die Beisetzung außerhalb des Friedhofs Pöhlde erfolgt, je angefangenen Tag	105,00 €	105,00 €

IV. Grabfertigungsgebühren

1. Erdbestattung je Grabstelle bis 5 Jahre	195,00 €	195,00 €
2. Erdbestattung je Grabstelle über 5 Jahre		
2.1 Reihenstelle	820,00 €	701,00 €
2.2 Erstbelegung Familiengrab	979,00 €	837,00 €
2.3 Zweitbelegung Familiengrab	1.217,00 €	1.040,00 €
3. Urnenbeisetzungen	265,00 €	226,00 €
4. halbanonyme Urnenbeisetzung	291,00 €	249,00 €
5. Zuschlag für Beisetzung außerhalb der Dienstzeiten	135,00 €	135,00 €

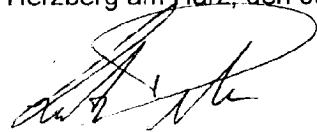
V. Sonstige Gebühren

1. Genehmigung für die Beisetzung von Urnen in schon vorhandenen Grabstellen	135,00 €	135,00 €
2. Kostenerstattung für vorzeitige Einebnung je angefangenes Jahr vor Ablauf der Nutzungsdauer	35,00 €	35,00 €
3. Urnenbeisetzungsgenehmigung	20,00 €	20,00 €

Artikel II

Diese XII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 08.10.2020



Lutz Peters
Bürgermeister



XII. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende XII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.04.1986 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen je Entleerung für

	<u>Kleinkläranlagen</u>	<u>abflusslose Gruben</u>
je m ³	54,47 Euro	30,41 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Herzberg am Harz, 08.10.2020

Lutz Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Donnerstag, dem 12.11.2020, 17:00 Uhr,

findet beim Landkreis Göttingen im Sitzungsraum 018/019, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen eine öffentliche Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen
statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 16.07.2020
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Betriebsabschluss 2019, Festsetzung der Umlage für das Wirtschaftsjahr 2019
7. Kalkulation der Behandlungskosten 2021 / Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung 2021
8. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und 2021
9. Mitteilungen und Anfragen

gez. Köhler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

1. Änderungsvereinbarung

zum Pachtvertrag vom 21.06.2007/26.06.2007/27.06.2007

zwischen

dem Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen
vertreten durch den Landrat Bernhard Reuter,

- nachfolgend „Verpächter“ genannt –

und dem

Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS), Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland,
vertreten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Rolf-Georg Köhler und den
Verbandsgeschäftsführer Markus Rybarczyk,

- nachfolgend „Pächter“ genannt -

Der Pachtvertrag vom 21.06.2007/26.06.2007/27.06.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31.12.2030“ durch die Angabe „31.12.2046“ und die Angabe „5“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Entschädigung

(1)

Für die Nutzung und Bebauung der in Anlage 1 gekennzeichneten Teilfläche, die Mitnutzung der Deponieeinrichtungen sowie der Durchführung des Umschlages erhält der Verpächter eine Entschädigung in Euro je angeliefertes Mg Abfall.

(2)

Der Verpächter ermittelt die Entschädigung nach Abs. 1 auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation seiner Selbstkosten in entsprechender Anwendung des § 12 Niedersächsisches Abfallgesetz und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz. Die Höhe der Entschädigung für das folgende Kalenderjahr teilt der Verpächter dem Pächter jeweils zum 15.06. des Vorjahres mit.

(3)

Der Verpächter stellt die Entschädigung monatlich auf Grundlage der angelieferten Abfallmenge in Rechnung. Grundlage der Ermittlung der Abfallmenge ist die Verwiegung beim Pächter in Deiderode. Die Entschädigung ist 14 Tage nach Zugang der Abrechnung beim Pächter fällig.

(4)

Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt der Verpächter eine Nachkalkulation nach den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen. Der Verpächter gleicht Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen mit der auf ihre Feststellung folgenden Rechnungslegung, spätestens aber bis zum 15.03. des Jahres aus.

(5)

Die Parteien gehen davon aus, dass auf die Entschädigung keine Umsatzsteuer entfällt. Sollte dennoch eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, verpflichtet sich der Pächter, diese dem Verpächter zu erstatten.

(6)

Die Entschädigung enthält nicht die Kosten behördlicher oder behördlicherseits angeforderter Überwachung, externer Überprüfung und Wartung (z. B. Feuerlöschleinrichtungen, elektrische Betriebsmittel), von Verschleißteilen und Verbrauchsmitteln, der Instandsetzung oder erforderlicher Investitionen im Zusammenhang mit der vom Pächter errichteten Abfallumschlagstation. Diese Kosten trägt der Pächter. Hiervon ausgenommen sind die zum Umschlag eingesetzten technischen Geräte des Verpächters.“

29.04.2020

II.

Diese 1. Änderungsvereinbarung zum Pachtvertrag vom 21.06.2007/26.06.2007/27.06.2007 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 18.08.2020
gez.
Rolf-Georg Köhler, Oberbürgermeister
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landkreis Göttingen
Göttingen, den 03.09.2020
gez.
Bernhard Reuter, Landrat L.S.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 18.08.2020
gez.
Markus Rybarczyk
Verbandsgeschäftsführer L.S.